

**SCHIEDSORDNUNG
DES
SINGAPORE INTERNATIONAL ARBITRATION CENTRE (SIAC)
(5. Fassung, 1. April 2013)**

1. Anwendungsbereich und Auslegung

- 1.1. Wenn die Parteien vereinbart haben, ihre Streitigkeiten zur Durchführung eines Schiedsverfahrens an das SIAC zu verweisen, so gilt als von den Parteien vereinbart, dass das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit diesen Regeln durchzuführen und zu verwalten ist. Steht einer dieser Regeln eine zwingende Bestimmung des auf das Schiedsverfahren anwendbaren Rechts entgegen, welche die Parteien nicht abbedingen können, hat jene Bestimmung Vorrang.
- 1.2. Diese Regeln treten am 1. April 2013 in Kraft und finden auf jedes Schiedsverfahren Anwendung, das an diesem Datum oder danach beginnt, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- 1.3. Ab dem 1. April 2013 werden die SIAC Regeln (4. Fassung, 1. Juli 2010) ergänzt wie folgt:

a. In der Regel 1.3:

Die Definitionen von „Board“, „Vorsitzender“ und „Ausschuss des Boards“ werden gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Board“ meint das Gericht;

„Vorsitzender“ meint den Präsidenten;

„Ausschuss des Boards“ meint das Gericht;

b. Die folgenden Definitionen werden nach der Definition des „Ausschuss des Boards“ eingefügt:

„Ausschuss des Gerichts“ meint einen Ausschuss, der aus nicht weniger als zwei vom Präsidenten ernannten Mitgliedern des Gerichts besteht (die auch den Präsidenten einschließen dürfen);

„Gericht“ meint das Schiedsgericht des SIAC und schließt auch einen Ausschuss des Gerichts ein;

„Präsident“ meint den Präsidenten des Gerichts und schließt auch einen Vizepräsidenten und den Schriftführer ein;

1.4. Ab dem 1. April 2013 werden die SIAC Regeln (3. Fassung, 1. Juli 2007) ergänzt wie folgt:

a. In der Regel 1.2:

Die Definition des „Vorsitzenden“ wird gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

„Vorsitzender“ meint den Präsidenten;

b. Die folgenden Definitionen werden nach der Definition des „Vorsitzenden“ eingefügt:

„Ausschuss des Gerichts“ meint einen Ausschuss, der aus nicht weniger als zwei vom Präsidenten ernannten Mitgliedern des Gerichts besteht (die auch den Präsidenten einschließen dürfen);

„Gericht“ meint das Schiedsgericht des SIAC und schließt auch einen Ausschuss des Gerichts ein;

„Präsident“ meint den Präsidenten des Gerichts und schließt auch einen Vizepräsidenten und den Schriftführer ein;

1.5. In diesen Regeln –

schließt „Schiedsspruch“ einen teilweisen oder endgültigen Schiedsspruch und einen Schiedsspruch eines Eilschiedsrichters ein;

meint „Ausschuss des Gerichts“ einen Ausschuss, der aus nicht weniger als zwei vom Präsidenten ernannten Mitgliedern des Gerichts besteht (die auch den Präsidenten einschließen dürfen);

meint „Gericht“ das Schiedsgericht des SIAC und schließt auch einen Ausschuss des Gerichts ein;

meint „Präsident“ den Präsidenten des Gerichts und schließt auch einen Vizepräsidenten und den Schriftführer ein;

meint „Schriftführer“ den Schriftführer des Gerichts und schließt jeden stellvertretenden Schriftführer ein;

meint „SIAC“ das Singapore International Arbitration Centre (*Singapurisches Internationales Schiedsgerichts Zentrum*); und

schließt „Schiedsgericht“ einen Einzelschiedsrichter oder alle Schiedsrichter ein, wenn mehr als ein Schiedsrichter bestellt ist.

Jedes Pronomen ist geschlechtsneutral zu verstehen; und

jedes singuläre Nomen ist unter den entsprechenden Umständen auch als Bezugnahme auf den Plural zu verstehen.

2. Anzeige, Berechnung von Fristen

- 2.1. Für die Zwecke dieser Regeln hat jede Anzeige, Mitteilung oder jeder Vorschlag schriftlich zu erfolgen. Jede solche schriftliche Mitteilung kann per Post-Einschreiben oder per Kurier überbracht oder übersandt werden oder durch jedwede Form der elektronischen Kommunikation (einschließlich E-Mail und Fax) übermittelt werden oder auf jedwede andere Weise überbracht werden, die einen Nachweis ihrer Überbringung gewährleistet. Sie gilt als empfangen, wenn sie (i) an den Adressaten persönlich oder (ii) an seinen gewöhnlichen Wohnsitz, seine Geschäftsanschrift oder angegebene Adresse, (iii) an jede von den Parteien vereinbarte Adresse, (iv) entsprechend der Praxis der Parteien aus früheren Geschäften oder (v) wenn keine dieser Adressen nach angemessener Nachforschung ermittelt werden kann, an den letztbekannten Wohnsitz oder die letztbekannte Geschäftsanschrift des Adressaten überbracht wird.
- 2.2. Die Anzeige, Mitteilung oder der Vorschlag gelten als an dem Tag empfangen, an dem die Übergabe erfolgt.
- 2.3. Für den Zweck der Berechnung jedweder Frist nach diesen Regeln beginnt eine solche Frist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem eine Anzeige, Mitteilung oder ein Vorschlag empfangen worden ist. Wenn der letzte Tag einer solchen Frist kein Werktag am Ort des Empfangs nach der Regel 2.1 ist, verlängert sich die Frist bis zum ersten nachfolgenden Werktag. Tage während der Laufzeit der Frist, die nicht Werktage sind, sind in der Berechnung der Frist eingeschlossen.
- 2.4. Die Parteien haben beim Schriftführer eine Kopie jeder das Schiedsgerichtsverfahren betreffenden Anzeige, Mitteilung oder jedes Vorschlags einzureichen.
- 2.5. Soweit in diesen Regeln nicht anders bestimmt ist, kann der Schriftführer jedwede in diesen Regeln vorgeschriebenen Fristen verlängern oder verkürzen.

3. Anzeige des Schiedsverfahrens

- 3.1. Die Partei, die ein Schiedsverfahren einzuleiten wünscht (der „Kläger“), hat beim Schriftführer eine Anzeige des Schiedsverfahrens einzureichen, die Folgendes zu enthalten hat:
- a. das Verlangen, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zuzuführen;
 - b. die Namen, Adresse(n), Telefonnummer(n), Faxnummer(n) und E-Mail-Adresse(n), sofern bekannt, der Parteien des Schiedsverfahrens und ihrer etwaigen Vertreter, soweit vorhanden;
 - c. eine Bezugnahme auf die Schiedsklausel oder die getrennte Schiedsvereinbarung, auf die sich die Partei beruft, sowie eine Kopie davon;
 - d. eine Bezugnahme auf den Vertrag (oder andere Dokumente [wie zum Beispiel Investitionsabkommen]), aus dem oder mit Bezug auf den die Streitigkeit entstanden ist sowie, soweit möglich, eine Kopie davon;
 - e. eine kurze Darstellung, welche die Natur und Umstände der Streitigkeit beschreibt, die geforderte Abhilfe bestimmt sowie, soweit möglich, eine erste Quantifizierung der Klageforderung vornimmt;
 - f. eine Darstellung zu jedweden Angelegenheiten, über die sich die Parteien zuvor in Bezug auf die Durchführung des Schiedsverfahrens geeinigt haben oder in Bezug auf die der Kläger einen Vorschlag zu unterbreiten wünscht;
 - g. einen Vorschlag über die Anzahl der Schiedsrichter, falls dies nicht in der Schiedsvereinbarung festgelegt ist;
 - h. sofern es die Parteien nicht anderweitig vereinbart haben, die Benennung eines Schiedsrichters, wenn die Schiedsvereinbarung drei Schiedsrichter vorsieht oder einen Vorschlag eines Einzelschiedsrichters, wenn die Schiedsvereinbarung einen solchen Einzelschiedsrichter vorsieht;
 - i. jedwede Anmerkungen zu der anwendbaren Rechtsordnung;
 - j. jedwede Anmerkungen zur Sprache des Schiedsverfahrens; und
 - k. Zahlung der erforderlichen Einreichungsgebühr.

- 3.2. Die Anzeige des Schiedsverfahrens kann ebenfalls die in Regel 17.2 in Bezug genommene Anspruchsbegründung enthalten.
- 3.3. Das Datum des Eingangs der vollständigen Anzeige des Schiedsverfahrens beim Schriftführer gilt als das Datum des Beginns des Schiedsverfahrens. Um Zweifel zu vermeiden, gilt die Anzeige des Schiedsverfahrens als vollständig, wenn alle Erfordernisse der Regel 3.1 erfüllt sind oder wenn der Schriftführer feststellt, dass diese Erfordernisse im Wesentlichen erfüllt worden sind. SIAC hat die Parteien über den Beginn des Schiedsverfahrens zu informieren.
- 3.4. Der Kläger hat zur gleichen Zeit eine Kopie der Anzeige des Schiedsverfahrens an den Beklagten zu senden und er hat den Schriftführer darüber zu informieren, dass er dies getan hat, unter Angabe der Art der angewandten Zustellung und des Datums der Zustellung.

4. Antwort auf die Anzeige des Schiedsverfahrens

- 4.1. Der Beklagte hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anzeige des Schiedsverfahrens eine Antwort an den Kläger zu übersenden. Diese Antwort hat zu enthalten:
 - a. eine Bestätigung oder ein Bestreiten der Klageforderungen im Ganzen oder in Teilen;
 - b. eine kurze Darstellung, welche die Natur und Umstände von jedweder Widerklageforderung beschreibt, die geforderte Abhilfe bestimmt sowie, soweit möglich, eine erste Quantifizierung der Widerklageforderung vornimmt;
 - c. jedwede Anmerkungen in Beantwortung jedweder Darstellungen, die nach den Regeln 3.1 (f), (g), (h), (i) und (j) enthalten sind und jedwede Anmerkungen in Bezug auf die Anzeige des Schiedsverfahrens, die in diesen Regeln abgedeckt sind; und
 - d. sofern es die Parteien nicht anderweitig vereinbart haben, die Benennung eines Schiedsrichters, wenn die Schiedsgerichtsvereinbarung drei Schiedsrichter vorsieht oder wenn die Schiedsgerichtsvereinbarung einen Einzelschiedsrichter vorsieht, das Einverständnis mit dem Vorschlag des Klägers für einen Einzelschiedsrichter oder einen Gegenvorschlag.
- 4.2. Die Antwort kann ebenfalls die in den Regeln 17.3 und 17.4 in Bezug genommene Verteidigungsschrift und Widerklagebegründung enthalten.
- 4.3. Der Beklagte hat zur gleichen Zeit eine Kopie der Antwort zusammen mit der Zahlung der erforderlichen Einreichungsgebühr für jedwede Widerklage an den Schriftführer zu

senden und den Schriftführer über die Art der angewandten Zustellung der Antwort und das Datum der Zustellung zu informieren.

5. Beschleunigtes Verfahren

5.1. Vor der vollständigen Konstituierung des Schiedsgerichts kann eine Partei schriftlich bei dem Schriftführer beantragen, dass das schiedsgerichtliche Verfahren in Übereinstimmung mit dem beschleunigten Verfahren nach dieser Regel durchgeführt wird, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. der Streitwert übersteigt nicht den Gegenwert von SGD 5.000.000 als Summe der Klage, der Widerklage und jedweder Aufrechnungen in der Verteidigung;
- b. es die Parteien so vereinbaren; oder
- c. in Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit.

5.2. Wenn eine Partei einen Antrag gemäß der Regel 5.1 bei dem Schriftführer gestellt hat und der Präsident unter Erwägung der Ansichten der Parteien entschieden hat, dass das schiedsgerichtliche Verfahren in Übereinstimmung mit dem beschleunigten Verfahren durchzuführen ist, so gilt das folgende Verfahren:

- a. der Schriftführer kann jedwede Fristen in diesen Regeln abkürzen;
- b. der Fall ist an einen Einzelschiedsrichter zu verweisen, außer der Präsident entscheidet anders;
- c. soweit die Parteien nicht vereinbaren, dass der Streit lediglich auf Grundlage von Urkundenbeweis zu entscheiden ist, hat das Schiedsgericht eine Verhandlung sowohl für die Vernehmung aller Zeugen und Sachverständigen als auch für jedwede Erörterung durchzuführen;
- d. der Schiedsspruch ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Konstituierung des Schiedsgerichts zu erlassen, soweit der Schriftführer die Frist nicht in außergewöhnlichen Umständen verlängert; und
- e. das Schiedsgericht hat die Gründe, auf denen der Schiedsspruch beruht, in zusammengefasster Form anzugeben, soweit die Parteien nicht vereinbart haben, dass keine Gründe anzugeben sind.

6. Anzahl und Bestellung der Schiedsrichter

- 6.1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben und sofern der Schriftführer unter gebührender Berücksichtigung der Vorschläge der Parteien, der Komplexität, des Streitwerts oder anderer relevanter Umstände der Streitigkeit nicht zu der Überzeugung gelangt, dass die Streitigkeit die Bestellung von drei Schiedsrichtern rechtfertigt, ist ein Einzelschiedsrichter zu bestellen.
- 6.2. Eine Vereinbarung der Parteien, nach der ein Schiedsrichter von einer oder mehreren der Parteien oder von einem Dritten einschließlich der bereits bestellten Schiedsrichter zu bestellen ist, ist als eine Vereinbarung zu behandeln, einen Schiedsrichter gemäß diesen Regeln zu benennen.
- 6.3. In jedem Fall sind die von den Parteien oder von irgendeinem Dritten einschließlich der bereits bestellten Schiedsrichter benannten Kandidaten nach dem Ermessen des Präsidenten zu bestellen.
- 6.4. Der Präsident hat einen Schiedsrichter so bald wie möglich zu bestellen. Jede Entscheidung des Präsidenten nach diesen Regeln, einen Schiedsrichter zu bestellen, ist endgültig und unterliegt nicht der Anfechtung.
- 6.5. Der Präsident kann jeden von einer Partei bereits zur Bestellung empfohlenen oder vorgeschlagenen Kandidaten bestellen.
- 6.6. Die Bedingungen der Bestellung jedes Schiedsrichters werden vom Schriftführer in Übereinstimmung mit diesen Regeln und den geltenden Verfahrenshinweisen festgelegt, oder in Übereinstimmung mit der Parteivereinbarung.

7. Einzelschiedsrichter

- 7.1. Wenn ein Einzelschiedsrichter zu bestellen ist, kann jede Partei der anderen die Namen einer oder mehrerer Personen vorschlagen, von denen eine als Einzelschiedsrichter dienen würde. Haben sich die Parteien auf die Benennung eines Einzelschiedsrichters geeinigt, ist Regel 6.3 anzuwenden.
- 7.2. Wenn sich die Parteien innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Anzeige des Schiedsverfahrens beim Schriftführer nicht über die Benennung eines Einzelschiedsrichters geeinigt haben oder wenn es eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt wünscht, ist der Einzelschiedsrichter so bald wie möglich vom Präsidenten zu bestellen.

8. Drei Schiedsrichter

- 8.1. Wenn drei Schiedsrichter zu bestellen sind, benennt jede Partei einen Schiedsrichter.
- 8.2. Wenn es eine Partei versäumt, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Benennung eines Schiedsrichters durch eine Partei eine Nominierung vorzunehmen oder wenn es von den Parteien in der Weise anders vereinbart wurde, hat der Präsident mit der Bestellung des Schiedsrichters an deren Stelle fortzufahren.
- 8.3. Sofern die Parteien nicht ein anderes Verfahren zur Bestellung des dritten Schiedsrichters vereinbart haben oder wenn das vereinbarte Verfahren nicht zur Benennung eines Schiedsrichters innerhalb der von den Parteien oder von dem Schriftführer festgelegten Frist führt, ist der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender Schiedsrichter tätig zu werden hat, vom Präsidenten zu bestellen.

9. Bestellung der Schiedsrichter durch mehrere Parteien

- 9.1. Gibt es mehr als zwei Parteien in dem Schiedsverfahren und es sind drei Schiedsrichter zu bestellen, so haben der/die Kläger gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen und der/die Beklagte(n) haben gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen. In Ermangelung beider solcher gemeinsamen Benennungen innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt der Anzeige des Schiedsverfahrens beim Schriftführer oder innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder durch den Schriftführer gesetzten Frist, hat der Präsident alle drei Schiedsrichter zu bestellen und einem von ihnen die Rolle des Vorsitzenden Schiedsrichters zuzuweisen.
- 9.2. Gibt es mehr als zwei Parteien in dem Schiedsverfahren und ist ein Schiedsrichter zu bestellen, haben alle Parteien mit diesem Schiedsrichter einverstanden zu sein. In Ermangelung einer solchen gemeinsamen Benennung innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt der Anzeige des Schiedsverfahrens beim Schriftführer oder innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder durch den Schriftführer gesetzten Frist, hat der Präsident den Schiedsrichter zu bestellen.

10. Qualifikationen der Schiedsrichter

- 10.1. Jeder Schiedsrichter, egal ob von den Parteien benannt oder nicht, der ein Schiedsverfahren nach diesen Regeln durchführt, hat zu jeder Zeit unabhängig und unparteilich zu sein und nicht als Fürsprecher irgendeiner Partei zu handeln.
- 10.2. Bei einer Bestellung nach diesen Regeln hat der Präsident die nach der Vereinbarung der Parteien erforderlichen Qualifikationen des Schiedsrichters und solche Umstände

gebührend zu berücksichtigen, welche die Bestellung eines unabhängigen und unparteilichen Schiedsrichters voraussichtlich sicherstellen.

- 10.3. Der Präsident hat ebenfalls in Betracht zu ziehen, ob der Schiedsrichter genügend verfügbar ist, um das Verfahren in einer schnellen und effizienten Weise durchzuführen, so wie es nach der Natur des Schiedsverfahrens angemessen ist.
- 10.4. Ein Schiedsrichter hat den Parteien und dem Schriftführer jedwede Umstände offen zu legen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit geben können, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, und in jedem Fall vor der Bestellung des Schiedsrichters durch den Präsidenten.
- 10.5. Ein Schiedsrichter hat unverzüglich den Parteien, den anderen Schiedsrichtern und dem Schriftführer jegliche Umstände ähnlicher Natur offen zu legen, die während des Schiedsverfahrens auftreten können.
- 10.6. Wenn die Parteien irgendeine erforderliche Qualifikation eines Schiedsrichters vereinbart haben, so ist der Schiedsrichter als in Erfüllung dieser Qualifikationen anzusehen, es sei denn eine Partei macht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anzeige der Benennung des Schiedsrichters geltend, dass der Schiedsrichter nicht qualifiziert sei. Im Falle einer solchen Ablehnung ist das Verfahren über die Ablehnung und Ersetzung eines Schiedsrichters in den Regeln 11 bis 14 anzuwenden.
- 10.7. Keine Partei oder jemand, der an ihrer Stelle handelt, darf irgendeine einseitige Kommunikation in Bezug auf den Fall mit einem Schiedsrichter oder mit einem von einer Partei zur Bestellung als Schiedsrichter vorgeschlagenen Kandidaten haben, außer um den Kandidaten über die generelle Natur der Kontroverse und über das zu erwartende Verfahren zu informieren, und um die Qualifikationen, die Verfügbarkeit oder die Unabhängigkeit des Kandidaten in Bezug auf die Parteien zu besprechen, oder um die Eignung von Kandidaten für die Auswahl als dritter Schiedsrichter zu besprechen, wo die Parteien oder parteibenannten Schiedsrichter an dieser Auswahl teilnehmen. Keine Partei oder jemand, der an ihrer Stelle handelt, darf eine einseitige Kommunikation in Bezug auf den Fall mit einem Kandidaten für den Vorsitzenden Schiedsrichter haben.

11. Ablehnung von Schiedsrichtern

- 11.1. Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände bestehen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben oder wenn der Schiedsrichter eine erforderliche Qualifikation nicht besitzt, auf die sich die Parteien geeinigt haben.

- 11.2. Eine Partei kann den von ihr benannten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, die ihr nach Vornahme der Benennung bekannt werden.

12. Ablehnungsanzeige

- 12.1. In Abhängigkeit von der Regel 10.6 hat eine Partei, welche die Ablehnung eines Schiedsrichters beabsichtigt, eine Ablehnungsanzeige innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Bestellung des Schiedsrichters, der abgelehnt wird, oder innerhalb von 14 Tagen, nachdem dieser Partei die in Regel 11.1 oder 11.2 genannten Umstände bekannt geworden sind, zu übersenden.
- 12.2. Die Ablehnungsanzeige ist beim Schriftführer einzureichen und gleichzeitig der anderen Partei, dem Schiedsrichter, der abgelehnt wird, und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu übersenden. Die Ablehnungsanzeige hat schriftlich zu erfolgen und die Gründe für die Ablehnung anzugeben. Der Schriftführer kann das Schiedsverfahren bis zur Klärung der Ablehnung aussetzen.
- 12.3. Wenn ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt wird, kann sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden erklären. Auch kann der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt zurücktreten. In keinem dieser Fälle bedeutet dies, dass die Stichhaltigkeit der Ablehnungsgründe anerkannt wird.
- 12.4. In den in Regel 12.3 genannten Fällen findet je nach Lage des Falles das in den Regeln 6, 7, 8 oder 9 vorgesehene Verfahren auf die Bestellung des Ersatzschiedsrichters Anwendung, selbst wenn es eine Partei während des Verfahrens zur Bestellung des abgelehnten Schiedsrichters versäumt hatte, ihr Benennungsrecht auszuüben. Die in diesen Bestimmungen genannten Fristen beginnen ab dem Datum des Erhalts der Zustimmung der anderen Partei zur Ablehnung oder des Rücktritts des abgelehnten Schiedsrichters.

13. Entscheidung über die Ablehnung

- 13.1. Wenn sich die andere Partei nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ablehnungsanzeige mit der Ablehnung einverstanden erklärt und der Schiedsrichter, der abgelehnt wird, nicht freiwillig zurücktritt, entscheidet das Gericht über die Ablehnung.
- 13.2. Gibt das Gericht der Ablehnung statt, ist je nach Lage des Falles ein Ersatzschiedsrichter in Übereinstimmung mit den in den Regeln 6, 7, 8 oder 9 vorgesehenen Verfahren zu bestellen, selbst wenn es eine Partei während des Verfahrens zur Bestellung des abgelehnten Schiedsrichters versäumt hatte, ihr Benennungsrecht auszuüben. Die in diesen Bestimmungen genannten Fristen beginnen ab dem Datum der Mitteilung des Schriftführers an die Parteien über die Entscheidung des Gerichts.

- 13.3. Weist das Gericht die Ablehnung zurück, setzt der Schiedsrichter das Schiedsverfahren fort. Sofern nicht der Schriftführer die Aussetzung des Schiedsverfahrens gemäß der Regel 12.2 angeordnet hat, während die Entscheidung des Gerichts über die Ablehnung aussteht, ist der abgelehnte Schiedsrichter berechtigt, das Schiedsverfahren fortzusetzen.
- 13.4. Das Gericht kann die Kosten der Ablehnung festsetzen und anordnen, von wem und wie diese Kosten zu tragen sind.
- 13.5. Die nach dieser Regel ergangene Entscheidung des Gerichts ist endgültig und unterliegt nicht der Anfechtung.

14. Ersetzung eines Schiedsrichters

- 14.1. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der Entfernung eines Schiedsrichters während des Verlaufs des Schiedsgerichtsverfahrens ist ein Ersatzschiedsrichter in Übereinstimmung mit dem Verfahren zu bestellen, das auf die Benennung und Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbar ist.
- 14.2. Falls sich ein Schiedsrichter weigert oder es versäumt, tätig zu werden, oder falls es ihm rechtlich oder faktisch unmöglich ist, seine Aufgaben zu erfüllen oder wenn er seine Aufgaben nicht in Übereinstimmung mit diesen Regeln oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllt, findet das in den Regeln 11 bis 13 und 14.1 vorgesehene Verfahren über die Ablehnung und Ersetzung eines Schiedsrichters Anwendung.
- 14.3. Nach Beratung mit den Parteien kann der Präsident nach seinem Ermessen einen Schiedsrichter entfernen, wenn dieser sich weigert oder es versäumt, tätig zu werden, oder wenn es ihm rechtlich oder faktisch unmöglich ist, seine Aufgaben zu erfüllen oder wenn er seine Aufgaben nicht in Übereinstimmung mit diesen Regeln oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllt.

15. Wiederholung von Verhandlungen im Fall der Ersetzung eines Schiedsrichters

Wenn nach den Regeln 12 bis 14 der Einzel- oder der Vorsitzende Schiedsrichter ersetzt wird, sind alle zuvor gehaltenen Verhandlungen zu wiederholen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Wenn ein anderer Schiedsrichter ersetzt wird, können frühere Verhandlungen nach dem Ermessen des Schiedsgerichts nach Beratung mit den Parteien wiederholt werden. Wenn das Schiedsgericht einen Zwischen- oder Teilschiedsspruch erlassen hat, sind Verhandlungen nicht zu wiederholen, die allein zu diesem Schiedsspruch in Bezug stehen und der Schiedsspruch bleibt in Kraft.

16. Durchführung des Verfahrens

- 16.1. Nach Beratung mit den Parteien hat das Schiedsgericht das Schiedsverfahren in der Weise durchzuführen, die es für geeignet hält, um eine gerechte, schnelle, wirtschaftliche und endgültige Entscheidung der Streitigkeit zu gewährleisten.
- 16.2. Das Schiedsgericht hat die Relevanz, Erheblichkeit und Zulässigkeit aller Beweise festzustellen. Beweise müssen nicht von Rechts wegen zugelassen sein.
- 16.3. Sobald wie möglich nach der Bestellung aller Schiedsrichter ist eine einführende Verhandlung mit den Parteien durchzuführen, persönlich oder auf jedwede andere Weise, um die Vorgehensweise zu besprechen, die für den Fall am besten geeignet und effizient sein wird.
- 16.4. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen die Reihenfolge des Verfahrens anordnen, Verfahren abtrennen, kumulative und irrelevante Aussagen oder andere Beweise ausschließen und die Parteien anweisen, sich bei ihrem Vortrag auf Streitpunkte zu konzentrieren, welche die Entscheidung über den gesamten oder einen Teil des Falles erledigen könnten.
- 16.5. Ein Vorsitzender Schiedsrichter kann das Verfahren betreffende Anordnungen alleine treffen, die der Abänderung durch das Schiedsgericht unterliegen.
- 16.6. Alle Erklärungen, Dokumente und anderen Informationen, die von einer Partei an das Schiedsgericht und den Schriftführer gegeben werden, sind gleichzeitig an die andere Partei zu übermitteln.

17. Eingaben der Parteien

- 17.1. Soweit das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt, hat die Einreichung schriftlicher Erklärungen gemäß dieser Regel zu erfolgen.
- 17.2. Soweit der Kläger nicht bereits gemäß der Regel 3.2 eine Anspruchsbegründung eingereicht hat, hat er diese innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist an den Beklagten und das Schiedsgericht zu senden, die im Einzelnen darlegt:
 - a. eine Darstellung der Tatsachen, die den Anspruch unterstützen;
 - b. die Rechtsgrundlage und die Argumente, die den Anspruch unterstützen; und
 - c. die geforderte Abhilfe zusammen mit der Höhe aller quantifizierbaren Ansprüche.
- 17.3. Soweit der Beklagte nicht bereits gemäß der Regel 4.2 eine Verteidigungsschrift eingereicht hat, hat er diese innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist dem

Kläger zu senden, welche die gesamte Verteidigung zur Anspruchsbegründung enthält, einschließlich und ohne Einschränkung der Tatsachen und rechtlichen Behauptungen, auf die er sich stützt. Die Verteidigungsschrift hat ebenfalls jedwede Widerklage anzugeben, die den Anforderungen der Regel 17.2 zu entsprechen hat.

- 17.4. Wenn eine Widerklage erhoben wird, hat der Kläger dem Beklagten innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist eine Verteidigungsschrift auf die Widerklage zu senden, die im Einzelnen darlegt, welche Tatsachen und rechtlichen Behauptungen er zugesteht oder bestreitet, aus welchen Gründen er die Ansprüche und Behauptungen leugnet, und auf welche Tatsachen und rechtlichen Behauptungen er sich stützt.
- 17.5. Eine Partei kann ihren Anspruch, ihre Widerklage oder anderen Eingaben abändern, soweit das Schiedsgericht es nicht für unangemessen hält, eine solche Abänderung zu erlauben, unter Berücksichtigung des verspäteten Vorbringens oder der Beeinträchtigung der anderen Partei oder jedweder sonstigen Umstände. Jedoch darf ein Anspruch oder eine Widerklage niemals in solcher Weise abgeändert werden, dass der abgeänderte Anspruch oder die Widerklage aus dem Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung fällt.
- 17.6. Das Schiedsgericht hat zu entscheiden, welche weiteren schriftlichen Eingaben von den Parteien zu verlangen sind oder von diesen vorgelegt werden können. Das Schiedsgericht hat die Fristen zur Übermittlung dieser Eingaben zu bestimmen.
- 17.7. Allen in dieser Regel genannten Eingaben sind Kopien von allen unterstützenden Dokumenten beizufügen, die nicht bereits zuvor von einer Partei eingereicht worden sind.
- 17.8. Wenn der Kläger versäumt, die Anspruchsbegründung innerhalb der bestimmten Frist einzureichen, kann das Schiedsgericht die Beendigung des Schiedsverfahrens verfügen oder solche anderen Anordnungen erlassen, wie es angemessen sein mag.
- 17.9. Wenn der Beklagte versäumt, die Verteidigungsschrift einzureichen oder zu irgendeinem Zeitpunkt eine Partei versäumt, die Gelegenheit zum Vortrag ihrer Sache in der vom Schiedsgericht angeordneten Weise wahrzunehmen, kann das Schiedsgericht mit dem Schiedsverfahren fortfahren.

18. Sitz des Schiedsgerichts

- 18.1. Die Parteien können den Sitz des Schiedsgerichts vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, ist der Sitz des Schiedsgerichts Singapur, sofern nicht das Schiedsgericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles beschließt, dass ein anderer Sitz angemessener ist.

18.2. Das Schiedsgericht kann Verhandlungen und Besprechungen auf jede von ihm für zweckdienlich oder geeignet erachtete Weise und an jedem von ihm für günstig oder geeignet gehaltenen Ort abhalten.

19. Sprache des Schiedsverfahrens

19.1. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Verfahrenssprache vom Schiedsgericht zu bestimmen.

19.2. Wenn ein Dokument in einer anderen Sprache als der oder den Verfahrenssprachen verfasst ist, kann das Schiedsgericht, oder wenn das Schiedsgericht noch nicht gebildet worden ist, der Schriftführer anordnen, dass jene Partei eine Übersetzung in einer vom Schiedsgericht oder Schriftführer festzulegenden Form einzureichen hat.

20. Vertreter der Parteien

Jede Partei kann durch Rechtspraktizierende oder jedwede anderen Vertreter vertreten werden.

21. Verhandlungen

21.1. Soweit die Parteien nicht ein ausschließlich schriftliches Schiedsverfahren vereinbart haben, hat das Schiedsgericht, wenn eine Partei dies verlangt oder das Schiedsgericht dies entscheidet, eine Verhandlung für die Vorlage von Beweisen und/oder für den mündlichen Vortrag zur Begründetheit des Streits abzuhalten, welche ohne jede Einschränkung jede Frage der Zuständigkeit beinhaltet.

21.2. Das Schiedsgericht hat das Datum, die Zeit und den Ort jeder Besprechung und Verhandlung zu bestimmen und den Parteien angemessene Nachricht zu geben.

21.3. Wenn eine Verfahrenspartei versäumt, zu einer Verhandlung zu erscheinen, ohne einen ausreichenden Grund für die Säumnis vorzuweisen, kann das Schiedsgericht mit dem Schiedsverfahren fortfahren und den Schiedsspruch auf der Grundlage der Eingabe und der Beweise erlassen, die ihm vorliegen.

21.4. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Besprechungen und Verhandlungen nicht öffentlich und alle Aufzeichnungen, Protokolle und verwendeten Dokumente haben vertraulich zu bleiben.

22. Zeugen

- 22.1. Vor jeder Verhandlung kann das Schiedsgericht von jeder Partei verlangen, die Identität der Zeugen, einschließlich der sachverständigen Zeugen, die sie zu präsentieren beabsichtigt, den Gegenstand ihrer Aussage und ihre Relevanz für die Fragestellungen mitzuteilen.
- 22.2. Es steht im Ermessen des Schiedsgerichts, das Erscheinen von Zeugen zu gestatten, abzulehnen oder zu beschränken.
- 22.3. Jeder Zeuge, der mündlich aussagt, kann von jeder der Parteien, ihren Vertretern oder dem Schiedsgericht in der Weise befragt werden, wie es vom Schiedsgericht bestimmt wird.
- 22.4. Das Schiedsgericht kann anordnen, die Zeugenaussagen in schriftlicher Form vorzulegen, entweder als unterzeichnete Erklärungen oder als beeidigte Erklärungen oder in jedweder anderen Form der Aufzeichnung. Vorbehaltlich der Regel 22.2 kann jede Partei verlangen, dass ein solcher Zeuge zur mündlichen Befragung anwesend sein soll. Wenn der Zeuge versäumt teilzunehmen, kann das Schiedsgericht der schriftlichen Aussage solches Gewicht beimessen, wie es das Schiedsgericht für angebracht hält, sie unberücksichtigt lassen oder insgesamt ausschließen.
- 22.5. Es ist für jede Partei oder ihre Vertreter zulässig, einen Zeugen oder potenziellen Zeugen (der von dieser Partei präsentiert werden kann) vor dessen Erscheinen in jedweder Verhandlung zu befragen.

23. Vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige

- 23.1. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht:
 - a. nach Beratung mit den Parteien einen Sachverständigen bestellen, um zu bestimmten Fragestellungen zu berichten;
 - b. von einer Partei verlangen, diesem Sachverständigen jedwede relevanten Informationen zu geben oder jedwede relevanten Dokumente, Waren oder Besitztümer zur Begutachtung vorzulegen oder zu ihnen Zugang zu verschaffen.
- 23.2. Jeder so ernannte Sachverständige hat dem Schiedsgericht einen schriftlichen Bericht einzureichen. Nach Erhalt dieses Berichts hat das Schiedsgericht eine Kopie des Berichts an die Parteien zu übermitteln und die Parteien dazu einzuladen, schriftliche Anmerkungen zu dem Bericht einzureichen.
- 23.3. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat jeder Sachverständige nach Erstattung seines schriftlichen Berichts an einer Verhandlung teilzunehmen, wenn das

Schiedsgericht dies für erforderlich hält. In der Verhandlung haben die Parteien die Gelegenheit, ihn zu befragen.

24. Zusätzliche Befugnisse des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht ist zusätzlich zu den in diesen Regeln bestimmten Befugnissen und nicht in Abbedingung der zwingenden Regeln des auf das Schiedsverfahren anzuwendenden Rechts befugt:

- a. die Berichtigung eines jeden Vertrags anzuordnen, jedoch nur insoweit wie dies notwendig ist, um einen nach seiner Feststellung von allen Parteien des Vertrags begangenen Fehler zu berichtigen. Dies unterliegt der Bedingung, dass das eigentliche Recht des Vertrages die Berichtigung dieses Vertrages zulässt;
- b. auf Antrag einer Partei zu gestatten, eine oder mehrere dritte Parteien in das Schiedsverfahren einzubeziehen, vorausgesetzt dass diese Person eine Partei der Schiedsvereinbarung ist, mit der schriftlichen Zustimmung dieser Partei, und danach einen einzigen endgültigen Schiedsspruch oder getrennte Schiedssprüche in Bezug auf alle Parteien zu erlassen;
- c. soweit in den Regeln 28.2 und 29.5 nicht anders vorgesehen, jedwede in diesen Regeln oder nach seinen Anordnungen vorgesehene Fristen zu verlängern oder abzukürzen;
- d. Nachforschungen anzustellen, die dem Schiedsgericht erforderlich oder zweckdienlich erscheinen;
- e. jeder Partei gegenüber anzuordnen, jeglichen Besitz oder Gegenstand zur Begutachtung verfügbar zu machen;
- f. die Erhaltung, Lagerung, den Verkauf oder die Beseitigung von jeglichem Besitz oder Gegenstand anzuordnen, der den Streitgegenstand oder einen Teil davon darstellt;
- g. jeder Partei gegenüber anzuordnen, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Schriftstücke, die das Schiedsgericht für den Fall und sein Ergebnis relevant hält, dem Schiedsgericht und den anderen Parteien vorzulegen und Kopien hiervon zu übermitteln;
- h. einen Schiedsspruch für nicht gezahlte Kosten des Schiedsverfahrens zu erlassen;
- i. jede Partei anzuweisen, Beweis durch schriftliche Erklärung oder in jedweder anderen Form zu führen;

- j. jede Partei anzuweisen sicherzustellen, dass ein Schiedsspruch, der in dem Schiedsverfahren erlassen werden kann, nicht durch die Verschwendung von Vermögensgegenständen durch eine Partei wirkungslos gemacht wird;
- k. jeder Partei gegenüber anzuordnen, für Rechtsverfolgungskosten oder andere Kosten in einer vom Schiedsgericht für geeignet gehaltenen Weise Sicherheit zu leisten;
- l. jeder Partei gegenüber anzuordnen, für den gesamten oder einen Teil des im Schiedsverfahren streitigen Betrags Sicherheit zu leisten;
- m. das Schiedsverfahren fortzusetzen, ungeachtet des Versäumnisses oder der Weigerung einer Partei, diese Regeln oder die Anordnungen oder Weisungen des Schiedsgerichts oder einen Teilschiedsspruch zu befolgen oder an einer Besprechung oder Verhandlung teilzunehmen, und solche Sanktionen zu verhängen, wie es das Schiedsgericht für angemessen hält;
- n. wo es angemessen ist, jedwede nicht ausdrücklich oder implizit in den Eingaben nach Regel 17 aufgebrachte Frage zu entscheiden, vorausgesetzt dass diese Frage der anderen Partei deutlich angezeigt und dieser anderen Partei ausreichend Gelegenheit zur Antwort gegeben wurde;
- o. über das auf das Schiedsgerichtsverfahren anzuwendende Recht zu beschließen; und
- p. über jede rechtliche oder andere Privilegierung zu beschließen.

25. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- 25.1. Wenn eine Partei der Existenz oder der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung oder der Kompetenz des SIAC, ein Schiedsverfahren zu verwalten, widerspricht, bevor das Schiedsgericht bestellt ist, hat der Schriftführer zu beschließen, ob dieser Widerspruch an das Gericht zu verweisen ist. Wenn es der Schriftführer so beschließt, hat das Gericht zu entscheiden, ob es auf den ersten Blick überzeugt ist, dass eine gültige Schiedsvereinbarung nach diesen Regeln bestehen kann. Das Verfahren ist zu beenden, wenn das Gericht nicht dergestalt überzeugt ist. Jede Entscheidung des Schriftführers oder des Gerichts ist ohne Präjudiz für die Befugnis des Schiedsgerichts, über seine eigene Zuständigkeit zu befinden.
- 25.2. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, über seine eigene Zuständigkeit zu befinden, einschließlich aller Einsprüche bezüglich des Bestehens, der Beendigung oder Gültigkeit der Schiedsvereinbarung. Zu diesem Zweck ist eine Schiedsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, als von den anderen Bestimmungen des Vertrags unabhängige Vereinbarung

zu behandeln. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, dass ein Vertrag null und nichtig ist, hat nicht von Rechts wegen die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung zur Folge.

- 25.3. Der Einwand, dass das Schiedsgericht unzuständig ist, ist nicht später als in der Verteidigungsschrift oder in der Verteidigungsschrift zur Widerklage zu erheben. Der Einwand, dass das Schiedsgericht den Bereich seiner Zuständigkeit überschreitet, ist umgehend zu erheben, nachdem das Schiedsgericht seine Absicht zu erkennen gegeben hat, über die angeblich außerhalb des Bereichs seiner Zuständigkeit liegende Angelegenheit zu entscheiden. In beiden Fällen kann das Schiedsgericht ungeachtet dessen einen nach dieser Regel verspäteten Einwand zulassen, wenn es die Verspätung für gerechtfertigt hält. Eine Partei ist von der Erhebung eines solchen Einwands nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter benannt oder an der Benennung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat.
- 25.4. Das Schiedsgericht kann über einen in der Regel 25.3 bezeichneten Einwand entweder als vorausgehende Frage oder im Schiedsspruch zur Sache entscheiden.
- 25.5. Eine Partei kann sich auf einen Anspruch oder eine Verteidigung zum Zwecke einer Aufrechnung berufen, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist.

26. Einstweilige Abhilfe und Abhilfe im Notfall

- 26.1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei eine Verfügung oder einen Schiedsspruch erlassen, die/der eine einstweilige Verfügung oder eine andere einstweilige Abhilfe gewährt, die es für angemessen hält. Das Schiedsgericht kann der Partei, welche die einstweilige Abhilfe begehrt, gegenüber anordnen, angemessene Sicherheit in Verbindung mit der begehrten Abhilfe zu leisten.
- 26.2. Eine Partei, die einer einstweiligen Abhilfe im Notfall vor der Konstituierung des Schiedsgerichts bedarf, kann eine solche Abhilfe nach dem Verfahren beantragen, wie es in Anhang 1 ausgeführt ist.
- 26.3. Ein Antrag auf einstweilige Abhilfe durch eine Partei an eine Stelle der Justiz vor der Konstituierung des Schiedsgerichts, oder in außergewöhnlichen Umständen danach, ist nicht unvereinbar mit diesen Regeln.

27. Anwendbares Recht, *amiable compositeur*

- 27.1. Das Schiedsgericht hat die von den Parteien bestimmte Rechtsordnung bei der Entscheidung anzuwenden wie sie auf den sachlichen Inhalt des Rechtsstreits anzuwenden ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmung durch die Parteien hat das Schiedsgericht das Recht anzuwenden, das es als angemessen entscheidet.

- 27.2. Das Schiedsgericht hat nur als *amiable compositeur* oder nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien das Schiedsgericht ausdrücklich dazu ermächtigt haben.
- 27.3. In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen zu entscheiden, soweit vorhanden, und jedwede auf den Vorgang anzuwendenden Handelsbräuche zu berücksichtigen.

28. Der Schiedsspruch

- 28.1. Das Schiedsgericht hat das Verfahren nach Beratung mit den Parteien für geschlossen zu erklären, wenn es davon überzeugt ist, dass die Parteien keine weiteren relevanten und erheblichen Beweise mehr vorzubringen oder Eingaben zu machen haben. Das Schiedsgericht kann das Verfahren aus eigener Veranlassung oder auf Antrag einer Partei wieder eröffnen, jedoch nur vor Erlass eines jeden Schiedsspruchs.
- 28.2. Vor Erlass eines jeden Schiedsspruchs hat das Schiedsgericht diesen dem Schriftführer im Entwurf vorzulegen. Sofern der Schriftführer die Frist nicht verlängert oder die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, hat das Schiedsgericht dem Schriftführer den Entwurf des Schiedsspruchs innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum vorzulegen, an dem das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen erklärt. Der Schriftführer kann, so bald wie möglich, Änderungen in der Form des Schiedsspruchs vorschlagen und, ohne Einfluss auf die Entscheidungsfreiheit des Schiedsgerichts, dieses auf Punkte hinweisen, die den sachlichen Inhalt betreffen. Kein Schiedsspruch darf vom Schiedsgericht erlassen werden, bevor er vom Schriftführer der Form nach genehmigt worden ist.
- 28.3. Das Schiedsgericht kann getrennte Schiedssprüche über verschiedene Fragestellungen zu verschiedenen Zeiten erlassen.
- 28.4. Wenn ein Schiedsrichter sich weigert oder es unterlässt, beim Erlass des Schiedsspruchs mitzuwirken, obgleich ihm hinreichend Gelegenheit hierzu gegeben worden ist, fahren der oder die restlichen Schiedsrichter in seiner Abwesenheit fort.
- 28.5. Gibt es mehr als einen Schiedsrichter, so entscheidet das Schiedsgericht durch Mehrheit. Scheitert eine Mehrheitsentscheidung, erlässt der Vorsitzende Schiedsrichter den Schiedsspruch allein für das Schiedsgericht.
- 28.6. Der Schiedsspruch ist dem Schriftführer zu übergeben, der beglaubigte Ausfertigungen an die Parteien übermittelt, sobald die Kosten des Schiedsverfahrens vollständig beglichen worden sind.

- 28.7. Das Schiedsgericht kann Zinsen oder Zinseszinsen auf jede Summe, die Gegenstand des Schiedsverfahrens ist, zu den von den Parteien vereinbarten oder von dem Schiedsgericht in Ermangelung einer solchen Vereinbarung für angemessen gehaltenen Zinssätzen für jede von dem Schiedsgericht angemessenen gehaltene Zeitspanne zusprechen.
- 28.8. Im Falle einer Einigung kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen, der die Einigung protokolliert. Wenn die Parteien keinen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut benötigen, haben die Parteien dem Schriftführer gegenüber zu bestätigen, dass eine Einigung erzielt wurde. Das Schiedsgericht ist entbunden und das Schiedsverfahren beendet, sobald sämtliche ausstehenden Kosten des Schiedsverfahrens bezahlt sind.
- 28.9. Vorbehaltlich der Regel 29 und des Anhangs 1 verpflichten sich die Parteien durch die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens nach diesen Regeln, den Schiedsspruch sofort und ohne Verzögerung auszuführen und sie verzichten außerdem unwiderruflich auf ihre Rechte auf jede Form des Rechtsbehelfs, der Überprüfung oder des Rückgriffs durch jedes staatliche Gericht oder jede andere Justizbehörde, soweit ein solcher Verzicht wirksam erklärt werden kann und die Parteien vereinbaren zudem, dass ein Schiedsspruch für die Parteien endgültig und bindend ab dem Datum seines Erlasses ist.
- 28.10. SIAC darf jeden Schiedsspruch nach Redigieren der Namen der Parteien und anderer identifizierender Informationen veröffentlichen.

29. Berichtigung von Schiedssprüchen und ergänzende Schiedssprüche

- 29.1. Eine Partei kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Schiedsspruchs das Schiedsgericht durch eine schriftliche Mitteilung an den Schriftführer und jede andere Partei ersuchen, im Schiedsspruch Rechen-, Schreib- oder Druckfehler oder jedweden Fehler ähnlicher Art zu berichtigen. Jede andere Partei kann innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt eines solchen Ersuchens dazu Stellung nehmen. Wenn das Schiedsgericht das Ersuchen für berechtigt hält, hat es die Berichtigung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Ersuchens vorzunehmen. Jede Berichtigung, die im ursprünglichen Schiedsspruch oder in einer getrennten Niederschrift vorgenommen wird, wird Teil des Schiedsspruchs.
- 29.2. Das Schiedsgericht kann jeden Fehler der in der Regel 29.1 bezeichneten Art auch auf eigene Initiative innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs berichtigen.
- 29.3. Eine Partei kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Schiedsspruchs das Schiedsgericht durch schriftliche Mitteilung an den Schriftführer und jede andere Partei ersuchen, einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsgerichtsverfahren vorgebracht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind. Jede andere Partei kann innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt eines solchen Ersuchens

dazu Stellung nehmen. Wenn das Schiedsgericht das Ersuchen für berechtigt hält, hat es den ergänzenden Schiedsspruch innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt des Ersuchens zu erlassen.

- 29.4. Eine Partei kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Schiedsspruchs das Schiedsgericht durch schriftliche Nachricht an den Schriftführer und jede andere Partei ersuchen, eine Auslegung des Schiedsspruchs vorzunehmen. Jede andere Partei kann innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt eines solchen Ersuchens dazu Stellung nehmen. Wenn das Schiedsgericht das Ersuchen für berechtigt hält, hat es die Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt des Ersuchens schriftlich vorzunehmen. Die Auslegung wird Teil des Schiedsspruchs.
- 29.5. Der Schriftführer kann die Fristen in dieser Regel verlängern.
- 29.6. Die Bestimmungen der Regel 28 sind in der gleichen Weise mit den notwendigen oder angemessenen Änderungen in Bezug auf die Berichtigung eines Schiedsspruchs und auf jedweden ergänzenden Schiedsspruch anzuwenden.

30. Gebühren und Anzahlungen

- 30.1. Die Gebühren des Schiedsgerichts und die Gebühren des SIAC sind in Übereinstimmung mit der jeweils zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens gültigen Gebührentabelle zu ermitteln. Alternative Methoden zur Bestimmung der Gebühren des Schiedsgerichts können von den Parteien vor der Konstituierung des Schiedsgerichts vereinbart werden.
- 30.2. Der Schriftführer hat die Vorschüsse auf die Kosten des Schiedsverfahrens festzusetzen. Soweit der Schriftführer nichts anderes anordnet, sind 50 % dieser Vorschüsse vom Kläger und die verbleibenden 50 % dieser Vorschüsse vom Beklagten zu zahlen. Der Schriftführer kann jeweils getrennte Vorschüsse auf die Kosten der Ansprüche und der Gegenansprüche festsetzen.
- 30.3. Wenn der Betrag des Anspruchs und des Gegenanspruchs zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung nicht quantifizierbar ist, hat der Schriftführer eine vorläufige Schätzung der Kosten des Schiedsverfahrens vorzunehmen. Diese Schätzung kann auf der Natur der Kontroverse und den Umständen des Falles basieren. Dies kann im Lichte solcher Informationen angepasst werden, wie sie nachträglich verfügbar werden.
- 30.4. Der Schriftführer kann die Parteien von Zeit zu Zeit anweisen, weitere Vorschüsse auf die Kosten des Schiedsverfahrens zu leisten, die im Namen oder zugunsten der Parteien angefallen sind oder anfallen werden.

- 30.5. Wenn es eine Partei versäumt, die angewiesenen Vorschüsse oder Anzahlungen zu leisten, kann der Schriftführer, nach Beratung mit dem Schiedsgericht und den Parteien, das Schiedsgericht anweisen, die Arbeit auszusetzen und eine Frist setzen, nach deren Ablauf die betreffenden Ansprüche oder Gegenansprüche als zurückgezogen gelten, unbeschadet des Rechts der Partei, dieselben Ansprüche oder Gegenansprüche in einem anderen Verfahren erneut einzuführen.
- 30.6. Die Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Kosten des Schiedsverfahrens. Jeder Partei steht es frei, die gesamten Vorschüsse oder Anzahlungen auf die Kosten des Schiedsverfahrens in Bezug auf den Anspruch oder Gegenanspruch zu zahlen, wenn die andere Partei es versäumt, ihren Anteil zu zahlen. Das Schiedsgericht oder der Schriftführer kann seine Arbeit insgesamt oder teilweise aussetzen, sollten die nach dieser Regel angewiesenen Vorschüsse oder Anzahlungen entweder insgesamt oder teilweise unbezahlt bleiben. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht einen Schiedsspruch für unbezahlte Kosten gemäß der Regel 24 (h) erlassen.
- 30.7. Wenn das Schiedsverfahren ohne eine Verhandlung beigelegt oder erledigt ist, hat der Schriftführer die Kosten des Schiedsverfahrens endgültig zu bestimmen. Der Schriftführer hat hierbei alle Umstände des Falles zu beachten, einschließlich des Verfahrensstadiums, in welchem das Schiedsverfahren beigelegt oder erledigt worden ist. Im Falle, dass die festgesetzten Kosten des Schiedsverfahrens geringer sind als die geleisteten Anzahlungen, hat eine Rückerstattung in den Verhältnissen zu erfolgen, wie es die Parteien vereinbaren, oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, in den gleichen Verhältnissen, wie die Anzahlungen vorgenommen wurden.
- 30.8. Alle Vorschüsse sind an das SIAC zu leisten und vom SIAC zu halten. Zinsen, die auf solche Anzahlungen anfallen können, sind vom SIAC einzubehalten.

31. Kosten des Schiedsverfahrens

- 31.1. Das Schiedsgericht hat im Schiedsspruch den Gesamtbetrag der Kosten des Schiedsverfahrens anzugeben. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht im Schiedsspruch die Aufteilung der Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien zu bestimmen.
- 31.2. Der Begriff „Kosten des Schiedsverfahrens“ schließt ein:
- a. die Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts;
 - b. die Verwaltungsgebühren und Auslagen des SIAC; und

- c. die Kosten für Sachverständigenrat und für andere Unterstützung, die das Schiedsgericht benötigte.

32. Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts

- 32.1. Die Gebühren des Schiedsgerichts sind vom Schriftführer in Übereinstimmung mit der Gebührentabelle und dem Verfahrensstadium festzulegen, in welchem das Schiedsverfahren endete. In außergewöhnlichen Umständen kann der Schriftführer die Zahlung einer zusätzlichen Gebühr über das in der Gebührentabelle Vorgeschriebene hinaus gestatten.
- 32.2. Die dem Schiedsgericht notwendigerweise entstandenen, angemessenen Auslagen und anderen Spesen sind in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Verfahrenshinweisen (*Practice Note*) zu erstatten.

33. Rechtsverfolgungskosten der Parteien und andere Kosten

Das Schiedsgericht ist befugt, in seinem Schiedsspruch anzuordnen, dass die Rechtsverfolgungskosten oder anderen Kosten einer Partei ganz oder zum Teil von einer anderen Partei zu bezahlen sind.

34. Haftungsausschluss

- 34.1. Das SIAC, einschließlich des Präsidenten, der Mitglieder des Gerichts, der Direktoren, Amtsträger, Mitarbeiter oder jeder Schiedsrichter, haften niemandem gegenüber für irgendeine Fahrlässigkeit, Handlung oder Unterlassung in Verbindung mit einem diesen Regeln unterliegenden Schiedsverfahren.
- 34.2. Das SIAC, einschließlich des Präsidenten, der Mitglieder des Gerichts, der Direktoren, Amtsträger, Mitarbeiter oder jeder Schiedsrichter, sind nicht verpflichtet, gegenüber irgendeiner Person irgendeine Stellungnahme abzugeben, die mit irgendeinem diesen Regeln unterliegenden Schiedsverfahren in Verbindung steht. Keine Partei hat danach zu trachten, den Präsidenten, ein Mitglied des Gerichts, einen Direktor, Amtsträger, Mitarbeiter oder Schiedsrichter als Zeugen in einem rechtlichen Verfahren auftreten zu lassen, das mit irgendeinem diesen Regeln unterliegenden Schiedsverfahren in Verbindung steht.

35. Vertraulichkeit

- 35.1. Die Parteien und das Schiedsgericht haben zu allen Zeiten sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf das Verfahren und den Schiedsspruch vertraulich zu behandeln.

- 35.2. Eine Partei oder jeder Schiedsrichter darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Parteien keine solche Angelegenheit einer dritten Partei gegenüber offenlegen außer:
- a. zum Zweck einer Antragstellung an ein zuständiges Gericht eines jeden Staates, um den Schiedsspruch zu vollstrecken oder anzufechten;
 - b. gemäß einer Anordnung oder Zeugenvorladung, die von einem zuständigen Gericht erlassen wurde;
 - c. zum Zweck der Verfolgung oder Durchsetzung eines Rechts oder Rechtsanspruchs;
 - d. in Befolgung der rechtlichen Bestimmungen eines Staates, die für die offenlegende Partei bindend sind;
 - e. in Befolgung des Ersuchens oder der Anforderung jedweder Aufsichtsbehörde oder anderen Behörde; oder
 - f. gemäß einer Anordnung des Schiedsgerichts auf Antrag einer Partei, mit angemessener Mitteilung an die anderen Parteien.
- 35.3. In dieser Regel bedeutet „Angelegenheiten in Bezug auf das Verfahren“ die Existenz des Verfahrens und der Vortrag, die Beweise und anderen Materialien in dem Schiedsgerichtsverfahren sowie alle anderen von einer anderen Partei im Verfahren vorgelegten Dokumente oder den sich aus dem Verfahren ergebenden Schiedsspruch, nicht aber irgendeine Angelegenheit, die auf andere Weise öffentlich bekannt ist.
- 35.4. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, geeignete Maßnahmen, einschließlich des Erlasses einer Anordnung oder eines Schiedsspruchs auf Sanktionen oder Kosten zu ergreifen, wenn eine Partei gegen die Bestimmungen dieser Regel verstößt.

36. Entscheidungen des Präsidenten, des Gerichts und des Schriftführers

- 36.1. Vorbehaltlich der Regel 25.1 sind die Entscheidungen des Präsidenten, des Gerichts und des Schriftführers in Bezug auf alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren endgültig und bindend für die Parteien und das Schiedsgericht. Es ist für den Präsidenten, das Gericht und den Schriftführer nicht erforderlich, Gründe für diese Entscheidungen anzugeben.
- 36.2. Vorbehaltlich der Regel 25.1 sind die Parteien so zu behandeln, dass sie auf jegliches Recht auf einen Rechtsbehelf oder die Überprüfung in Bezug auf jedwede Entscheidungen des Präsidenten, des Gerichts und des Schriftführers bei jedwedem staatlichen Gericht oder einer anderen Justizbehörde verzichtet haben.

37. Allgemeine Bestimmungen

- 37.1. Eine Partei, der bekannt ist, dass irgendeiner Bestimmung oder irgendeinem Erfordernis nach diesen Regeln nicht entsprochen worden ist, und die mit dem Schiedsverfahren fortfährt, ohne umgehend ihren Widerspruch einzulegen, ist so zu behandeln, als habe sie auf ihr Widerspruchsrecht verzichtet.
- 37.2. In allen nicht ausdrücklich in diesen Regeln geregelten Angelegenheiten haben der Präsident, das Gericht, der Schriftführer und das Schiedsgericht im Geiste dieser Regeln zu handeln und jede vernünftige Anstrengung zu unternehmen, um einen gerechten, schnellen und wirtschaftlichen Abschluss des Schiedsverfahrens und die Vollstreckbarkeit jedes Schiedsspruchs zu gewährleisten.
- 37.3. Der Schriftführer kann von Zeit zu Zeit zur Ergänzung, Steuerung und Umsetzung dieser Regeln Verfahrenshinweise erlassen, um die Verwaltung der diesen Regeln unterliegenden Schiedsverfahren zu erleichtern.

Anhang 1

NOTFALLSCHIEDSRICHTER

1. Eine Partei, die der Abhilfe im Notfall bedarf, kann gleichzeitig mit oder nach der Einreichung der Anzeige des Schiedsverfahrens, aber vor der Konstituierung des Schiedsgerichts, einen Antrag auf eine einstweilige Abhilfe im Notfall stellen. Die Partei hat dem Schriftführer und allen anderen Parteien schriftlich die Art der begehrten Abhilfe und die Gründe mitzuteilen, warum diese Abhilfe als Notmaßnahme benötigt wird. Der Antrag hat auch die Gründe darzulegen, warum die Partei Anspruch auf eine solche Abhilfe hat. Diese Mitteilung muss eine Stellungnahme enthalten, die bestätigt, dass alle anderen Parteien informiert wurden oder eine Erklärung über die Schritte, die nach Treu und Glauben unternommen wurden, um die anderen Parteien zu benachrichtigen. Der Antrag ist ebenfalls von der Zahlung der vom Schriftführer für Verfahren nach diesem Anhang 1 festgelegten Gebühren zu begleiten.
2. Der Präsident hat, wenn er beschließt, dass das SIAC dem Antrag stattgeben sollte, anzustreben, innerhalb eines Werktages ab Erhalt eines solchen Antrags beim Schriftführer und der Zahlung jedweder notwendigen Gebühr einen Notfallschiedsrichter zu bestellen.
3. Vor der Annahme der Bestellung hat der in Aussicht genommene Notfallschiedsrichter dem Schriftführer jeglichen Umstand offenzulegen, der berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit geben kann. Jede Anfechtung der Bestellung eines Notfallschiedsrichters hat innerhalb eines Werktages nach der Mitteilung der Bestellung des Notfallschiedsrichters und der offengelegten Umstände durch den Schriftführer an die Parteien zu erfolgen.
4. Ein Notfallschiedsrichter darf nicht als Schiedsrichter in irgendwelchen zukünftigen Schiedsverfahren handeln, die im Zusammenhang mit dem Streit stehen, es sei denn die Parteien haben dies vereinbart.
5. Der Notfallschiedsrichter hat so schnell wie möglich, aber in jedem Fall innerhalb von zwei Werktagen ab seiner Bestellung, einen Zeitplan für die Prüfung des Antrags auf die Abhilfe im Notfall zu erstellen. Dieser Zeitplan hat vorzusehen, dass alle Parteien angemessene Gelegenheit haben, gehört zu werden, er kann jedoch für das Verfahren eine Alternative zur förmlichen Verhandlung durch Telefonkonferenz oder schriftliche Eingaben vorsehen. Der Notfallschiedsrichter hat die einem Schiedsgericht nach diesen Regeln übertragenen Befugnisse, einschließlich der Ermächtigung, über seine eigene Zuständigkeit zu befinden, und er hat über jegliche Streitigkeiten betreffend den Antrag nach diesem Anhang 1 zu entscheiden.
6. Der Notfallschiedsrichter hat die Befugnis, jedwede einstweilige Abhilfe anzuordnen oder zu gewähren, die ihm erforderlich erscheint. Der Notfallschiedsrichter hat seine Entscheidung

schriftlich zu begründen. Der Notfallschiedsrichter kann den Zwischenschiedsspruch oder die einstweilige Anordnung auf vorgebrachten triftigen Grund abändern oder aufheben.

7. Der Notfallschiedsrichter hat keine weiteren Befugnisse zu handeln, nachdem das Schiedsgericht konstituiert ist. Das Schiedsgericht kann den Zwischenschiedsspruch oder die einstweilige Anordnung auf Abhilfe im Notfall durch den Notfallschiedsrichter neu erwägen, abändern oder aufheben. Das Schiedsgericht ist nicht an die von dem Notfallschiedsrichter angegebenen Gründe gebunden. Jede vom Notfallschiedsrichter erlassene Anordnung oder jeder Schiedsspruch ist in jedem Fall nicht mehr bindend, wenn das Schiedsgericht nicht innerhalb von 90 Tagen ab dieser Anordnung oder diesem Schiedsspruch konstituiert ist oder wenn das Schiedsgericht einen endgültigen Schiedsspruch erlässt oder wenn der Anspruch zurückgenommen wird.
8. Jeder Zwischenschiedsspruch oder jede Anordnung auf Abhilfe im Notfall kann von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, welche die Partei zu leisten hat, die um diese Abhilfe ersucht.
9. Eine Anordnung oder ein Schiedsspruch nach diesem Anhang 1 ist für die Parteien bindend, sobald sie/er ergangen ist. Durch die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens nach diesen Regeln verpflichten sich die Parteien, einer solchen Anordnung oder einem solchen Schiedsspruch unverzüglich nachzukommen.
10. Die mit jedwedem Antrag nach diesem Anhang 1 in Verbindung stehen Kosten sind zunächst von dem Notfallschiedsrichter aufzuteilen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, endgültig über die Aufteilung dieser Kosten zu beschließen.
11. Diese Regeln sollen für jedes Verfahren nach diesem Anhang 1 gelten wie es angemessen ist, unter Berücksichtigung der mit einem solchen Verfahren einhergehenden Dringlichkeit. Der Notfallschiedsrichter kann entscheiden, in welcher Weise diese Regeln entsprechend anzuwenden sind, und seine Entscheidung in Bezug auf solche Angelegenheiten ist endgültig und unterliegt nicht der Anfechtung.

Anhang 2

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE NATIONALE SCHIEDSORDNUNG DES SIAC

Artikel 1 – Aufhebung

Die Nationale Schiedsordnung des *Singapore International Arbitration Centre*, 2. Auflage, 1. September 2002 (*SIAC Domestic Arbitration Rules*) ist aufgehoben.

Artikel 2 – Übergangsbestimmung

Haben die Parteien ausdrücklich ein Schiedsverfahren gemäß der Nationalen Schiedsordnung des SIAC vereinbart, so gilt ein Schiedsverfahren gemäß diesen Regeln und diesem Anhang als vereinbart.

Artikel 3 – Summarischer Schiedsspruch

1. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anspruchsbegründung, der Verteidigungsschrift und Widerklage gemäß Regel 17 dieser Regeln, aber nicht später als 21 Tage nach dem Ablauf, kann eine Partei, die der Ansicht ist, dass keine begründete Verteidigung gegen ihren Anspruch oder einen wesentlichen Teil ihres Anspruchs besteht, einen Antrag auf Erlass eines summarischen Schiedsspruchs über den Anspruch oder Teil des Anspruchs beim Schiedsgericht einreichen und der anderen Partei sowie dem Schriftführer zustellen. Der Begriff der „Anspruch“ schließt für die Zwecke dieses Artikels auch eine Widerklageforderung ein.
2. Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, die den vollständigen Sachverhalt und eine detaillierte Begründung des Antrags enthalten.
3. Wünscht die andere Partei dem Antrag entgegen zu treten, so hat sie innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung des Antrags und der schriftlichen Erklärung eine widersprechende schriftliche Erklärung einzureichen und zuzustellen. Der Antragsteller muss jedwede erwidernde schriftliche Erklärung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Widerspruchs einreichen. Ohne die Genehmigung des Schiedsgerichts kann keine weitere schriftliche Erklärung eingereicht werden.
4. Das Schiedsgericht kann nach Verhandlung über den Antrag:
 - a. einen summarischen Schiedsspruch erlassen; oder
 - b. einen den Antrag abweisende Anordnung erlassen; oder
 - c. eine Sicherheit für den Anspruch des Antragstellers oder Teil des Anspruchs verlangende Anordnung erlassen.

5. Der Schiedsspruch oder die Anordnung des Schiedsgerichts ist innerhalb von 21 Tagen nach dem Schluss der Verhandlung zu erlassen, sofern diese Frist nicht vom Schriftführer verlängert wird.
6. In den Regeln 31, 32 und 33 dieser Regeln bezeichnete Kosten können nach dem Ermessen des Schiedsgerichts zugesprochen werden.
7. Regeln 28.2, 29.1 und 29.2 dieser Regeln finden auf einen nach diesem Artikel erlassenen summarischen Schiedsspruch Anwendung mit den notwendigen oder angemessenen Änderungen.
8. Wird der Antrag abgewiesen, hat das Schiedsgericht mit dem Schiedsverfahren fortzufahren.

SIAC
Singapore International Arbitration Centre

Zahlungsinformationen

1. Zahlungen können durch einen lokalen Scheck zahlbar an das „Singapore International Arbitration Centre“ vorgenommen werden. Alle Zahlungen per Scheck sollten direkt gesendet werden an:

Singapore International Arbitration Centre
32 Maxwell Road, #02-01
Singapore 069115
Attn: Accounts Department

2. Zahlungen können auch durch Banküberweisung auf unser Bankkonto vorgenommen werden (bitte tragen Sie die Bankgebühren). Details sind wie folgt:

Name des Begünstigten: Singapore International Arbitration Centre
Name der Bank: United Overseas Bank Limited
Bankfiliale: Coleman Branch
Bankadresse: 1 Coleman Street, #01-14 & B1-19,
The Adelphi, Singapore 179803
Bankkonto Nummer: 302-313-540-8
SWIFT Code: UOVBSGSG

Zur einfachen Identifizierung der Überweisung werden die Parteien gebeten, Details in ihrer Überweisung einzufügen (den Namen der Partei / Fallnummer). Um uns bei der Verfolgung der Einzahlung zu helfen, bitten wir Sie, uns eine Kopie des Überweisungsbelegs zu senden, sobald Gelder überwiesen werden.

Den Parteien wird empfohlen, vor der Vornahme jeder Banküberweisung die jüngsten Bankkontodetails mit dem Zentrum abzugleichen. Ebenfalls wird den Parteien bei Zahlung in einer anderen Währung als Singapur Dollar ein Abgleich mit dem Zentrum empfohlen.

INTERNATIONAL ARBITRATION ACT OF SINGAPORE (CAP 143A)

Das Singapurische Schiedsgesetz [*International Arbitration Act of Singapore (Cap 143A)*] kann von www.siac.org.sg oder direkt von <http://statutes.agc.gov.sg> heruntergeladen werden.

SIAC

Singapore International Arbitration Centre

SIAC Musterklausel

Wir empfehlen den Parteien, bei der Abfassung internationaler Verträge folgende Schiedsklausel einzubeziehen:

Jede Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich jeder Frage hinsichtlich seiner Existenz, Gültigkeit oder Beendigung, ist an ein durch das Singapore International Arbitration Centre („SIAC“) administriertes Schiedsverfahren nach der zu der Zeit geltenden Schiedsordnung des Singapore International Arbitration Centre („SIAC Schiedsordnung“) zu verweisen und hierdurch endgültig zu entscheiden, wobei diese Schiedsordnung durch Bezugnahme in dieser Klausel als einbezogen anzusehen ist.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist [Singapur].*

Das Schiedsgericht soll aus _____** Schiedsrichter(n) bestehen.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____.

Anwendbares Recht

Die Parteien sollten auch eine Rechtswahlklausel einschließen.

Die folgende Klausel wird empfohlen:

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht von _____***.

* Die Parteien sollten den Sitz des Schiedsgerichts ihrer Wahl bestimmen. Sofern die Parteien einen anderen Sitz als Singapur wählen, sollten sie „[Singapur]“ durch die Stadt und das Land ihrer Wahl ersetzen (z.B. „[Stadt, Land]“).

** Geben Sie eine ungerade Zahl an. Geben Sie entweder einen oder drei an.

*** Geben Sie das Land oder die Gerichtsbarkeit an.

SIAC
Singapore International Arbitration Centre

Musterklausel für das Beschleunigte Verfahren

Wir empfehlen den Parteien, bei der Abfassung internationaler Verträge folgende Schiedsklausel einzubeziehen:

Jede Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich jeder Frage hinsichtlich seiner Existenz, Gültigkeit oder Beendigung, ist an ein durch das Singapore International Arbitration Centre („SIAC“) administriertes Schiedsverfahren nach der zu der Zeit geltenden Schiedsordnung des Singapore International Arbitration Centre („SIAC Schiedsordnung“) zu verweisen und hierdurch endgültig zu entscheiden, wobei diese Schiedsordnung durch Bezugnahme in dieser Klausel als einbezogen anzusehen ist.

Die Parteien vereinbaren, dass jedes nach dieser Klausel eingeleitete Schiedsverfahren im beschleunigten Verfahren nach Regel 5.2 der SIAC Schiedsordnung durchzuführen ist.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist [Singapur].*

Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____.

Anwendbares Recht

Die Parteien sollten auch eine Rechtswahlklausel einschließen.

Die folgende Klausel wird empfohlen:

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht von _____.**

* Die Parteien sollten den Sitz des Schiedsgerichts ihrer Wahl bestimmen. Sofern die Parteien einen anderen Sitz als Singapur wählen, sollten sie „[Singapur]“ durch die Stadt und das Land ihrer Wahl ersetzen (z.B. „[Stadt, Land]“).

** Geben Sie das Land oder die Gerichtsbarkeit an.

SIAC
Singapore International Arbitration Centre

SIAC Mobiltelefon Apps

SIAC Mobiltelefon umfasst iPhone, iPad und Blackberry Anwendungen, welche Ihnen einen sehr bequemen Weg anbieten, um unterwegs die SIAC Regeln 2013 und den Singapore International Arbitration Act (IAA) zu Rate zu ziehen.

SIAC Mobiltelefon ermöglicht Ihnen auch, die geschätzten Kosten eines SIAC Schiedsverfahrens zu prüfen und stellt Details über das SIAC Panel der Schiedsrichter bereit.

Die SIAC Mobiltelefon App steht nun kostenlos im App Store und in der Blackberry App World für das iPhone, iPad und Blackberry zur Verfügung.

SIAC
Singapore International Arbitration Centre

Gebührentabelle

(Alle Beträge sind in Singapur Dollar angegeben)

Diese Gebührentabelle ist gültig ab dem 1. August 2014 und ist auf alle Schiedsverfahren anwendbar, die am 1. August 2014 oder später beginnen.

Falleinreichungsgebühr* (nicht rückzahlbar)

Parteien aus Singapur	S\$ 2,140*
Parteien aus Übersee	S\$ 2,000

*Eine Einreichungsgebühr ist anwendbar auf alle durch SIAC verwalteten Schiedsverfahren und für jeden Anspruch oder Gegenanspruch.

*Die Gebühr enthält 7% Umsatzsteuer.

Verwaltungsgebühren

Die in Übereinstimmung mit der Tabelle unten berechneten Verwaltungsgebühren werden auf alle durch SIAC verwalteten Schiedsverfahren angewendet und sind der an SIAC zu zahlende Höchstbetrag.

Streitwert (S\$)	Verwaltungsgebühren (S\$)
Bis zu 50.000	3.800
50.001 bis 100.000	3.800 + 2,200% des Betrages über 50.000
100.001 bis 500.000	4.900 + 1,200% des Betrages über 100.000
500.001 bis 1.000.000	9.700 + 1,000% des Betrages über 500.000
1.000.001 bis 2.000.000	14.700 + 0,650% des Betrages über 1.000.000
2.000.001 bis 5.000.000	21.200 + 0,320% des Betrages über 2.000.000
5.000.001 bis 10.000.000	30.800 + 0,160% des Betrages über 5.000.000
10.000.001 bis 50.000.000	38.800 + 0,095% des Betrages über 10.000.000
50.000.001 bis 80.000.000	76.800 + 0,040% des Betrages über 50.000.000
80.000.001 bis 100.000.000	88.800 + 0,031% des Betrages über 80.000.000
Mehr als 100.000.000	95.000

Die Verwaltungsgebühren enthalten nicht das Folgende:

- Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts
- Nutzungskosten von Einrichtungen und Dienstleistungen zur Unterstützung und im Zusammenhang mit einer Verhandlung (z.B. Verhandlungsräume und Ausrüstung, Transkriptionen, Übersetzungsdienste etc.)
- SIACs Auslagen

SIAC
Singapore International Arbitration Centre

Gebühren der Schiedsrichter

Für die nach der Schiedsordnung des SIAC durchgeführten und verwalteten Schiedsverfahren ist dies die Tabelle für die zu zahlenden Gebühren, es sei denn die Parteien haben eine alternative Methode zur Bestimmung der Gebühren des Schiedsgerichts nach Regel 30.1 vereinbart.

Die in Übereinstimmung mit der Tabelle unten berechnete Gebühr ist der an einen Schiedsrichter zu zahlende Höchstbetrag.

Streitwert (S\$)	Gebühren der Schiedsrichter (S\$)
Bis zu 50.000	6.250
50.001 bis 100.000	6.250 + 13,800% des Betrages über 50.000
100.001 bis 500.000	13.150 + 6,500% des Betrages über 100.000
500.001 bis 1.000.000	39.150 + 4,850% des Betrages über 500.000
1.000.001 bis 2.000.000	63.400 + 2,750% des Betrages über 1.000.000
2.000.001 bis 5.000.000	90.900 + 1,200% des Betrages über 2.000.000
5.000.001 bis 10.000.000	126.900 + 0,700% des Betrages über 5.000.000
10.000.001 bis 50.000.000	161.900 + 0,300% des Betrages über 10.000.000
50.000.001 bis 80.000.000	281.900 + 0,160% des Betrages über 50.000.000
80.000.001 bis 100.000.000	329.900 + 0,075% des Betrages über 80.000.000
100.000.001 bis 500.000.000	344.900 + 0,065% des Betrages über 100.000.000
Mehr als 500.000.000	605.000 + 0,040% des Betrages über 500.000.000 bis zu einem Höchstbetrag von 2.000.000

Gebühren der einstweiligen Abhilfe im Notfall

Die folgenden Gebühren sind bei einem Antrag auf einstweilige Abhilfe im Notfall nach Regel 26.2 und Anhang 1 der Schiedsordnung des SIAC zu zahlen.

- 1. Verwaltungsgebühr für Notfallschiedsrichter Anträge:** Ein Antrag nach Regel 26.2 und Anhang 1 muss von folgender Zahlung begleitet werden:

Parteien aus Singapur	S\$ 5.350*
Parteien aus Übersee	S\$ 5.000

*Die Gebühr enthält 7% Umsatzsteuer.

- 2. Gebühren des Notfallschiedsrichters:** Die Gebühren des Notfallschiedsrichters sind bei 20% der Höchstgebühr eines Einzelschiedsrichters zu deckeln, die in Übereinstimmung mit der zur Zeit des Beginns des Schiedsverfahren geltenden Gebührentabelle berechnet wird, sie hat

jedoch nicht weniger als S\$ 20,000 zu betragen, außer der Schriftführer bestimmt es anders. Eine Anzahlung wird kurzfristig vom Antragsteller verlangt werden, nachdem der Antrag gestellt wurde, um die Gebühren und Auslagen des Notfallschiedsrichters zu decken.